

## Statuten

(ersetzt die Statuten vom 7.05.2021)

### Verein EinDollarBrille Schweiz

#### Präambel

EinDollarBrille Schweiz ist ein selbstständiger Verein mit Sitz in der Schweiz. Der Verein EinDollarBrille Schweiz anerkennt und unterstützt die Ziele des weltweit tätigen Vereins EinDollarBrille e.V. und koordiniert seine Aktivitäten mit dem Verein EinDollarBrille e.V. Der EinDollarBrille e.V. wurde am 21.06.2012 in Erlangen/Deutschland gegründet und ist von den deutschen Steuerbehörden als steuerbegünstigt und gemeinnützig anerkannt.

#### 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Unter dem Namen EinDollarBrille Schweiz besteht ein gemeinnütziger, konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des Aktuars.

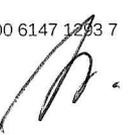
1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### 2. Zweck

2.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe in bedürftigen Ländern resp. Landesteilen, insbesondere im Bereich Augenoptik, in Zusammenarbeit mit dem Verein EinDollarBrille e.V., Erlangen/Deutschland.

2.2. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch

- Die Unterstützung und Durchführung von direkten Massnahmen der Entwicklungshilfe insbesondere im Bereich der Augenoptik.
- Die Unterstützung anderer Organisationen mit gleicher Zielsetzung durch Sachkenntnis, Fachpersonal sowie materielle und finanzielle Mittel.
- Die Beschaffung von Mitteln zur Verwendung für eigene Massnahmen der Entwicklungshilfe und zur Weiterleitung an andere Organisationen gleicher Zielsetzung.
- Die Information der Öffentlichkeit über Fragen der Entwicklungshilfe, insbesondere im Bereich der Augenoptik in Entwicklungsländern.



### 3. Gemeinnützigkeit

3.1. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für statutengemässe Zwecke verwendet werden. Niemand darf aus dem Vereinsvermögen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben durch Mitglieder oder Vorstandsmitglieder können diese auf der Basis von schriftlichen Verträgen, die mit dem Vorstand abzuschliessen sind, für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandsentschädigung erhalten. Für den Abschluss von Verträgen über die Tätigkeit von Mitgliedern des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.

### 4. Mittel des Vereins

Der Verein finanziert sich durch

- Jahresbeiträge der Mitglieder sowie zusätzliche freiwillige Zuwendungen der Mitglieder
- Gönnerbeiträge, Spenden und Zuwendungen aller Art
- Beiträge privater und öffentlicher Organisationen, von Gemeinden, der Kantone und des Bundes

Sind aufgrund eines Spendenaufrufs für einen bestimmten Zweck mehr finanzielle Mittel eingegangen, als zu seiner Erreichung benötigt werden, so ist der verbleibende Überschuss einem möglichst gleichartigen Zweck zuzuführen.

### 5. Mitglieder

#### 5.1 Arten der Mitgliedschaft

Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und bereit ist, für deren Verwirklichung aktiv einzutreten.

Gönnermitglieder und Ehrenmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen. Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.

Den Mitgliedern gegenüber hat der Verein die Pflicht zur regelmässigen Information und Rechenschaft - allerdings nur insoweit, als dadurch nicht das Vereinsinteresse und die gebotene Vertraulichkeit verletzt oder unverhältnismässige Kosten verursacht werden. Die Information erfolgt vorwiegend auf elektronischem Weg.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

## 5.2 Mitgliedsbeiträge

Alle stimmberechtigten Mitglieder und Gönnermitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Ehrenmitglieder sowie Studierende und Auszubildende bis zum 25. Altersjahr sind von Jahresbeiträgen befreit.

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese betragen zwischen Fr. 0.- und Fr. 200.- pro Kalenderjahr.

## 5.3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat erfolgen. Der Austritt von Minderjährigen erfolgt durch Erklärung des Erziehungsberechtigten.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied unbekannt umgezogen ist und bei zweimaligem Anschreiben das Schreiben nicht zugestellt werden konnte. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig bleibt. Ein Mitglied kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält, indem es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstösst, oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht dem Verein gegenüber. Ein bereits bezahlter Mitgliederbeitrag wird nicht zurückvergütet.

## 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

## 7. Die Mitgliederversammlung

Als oberstes Vereinsorgan nimmt sie folgende Aufgaben wahr:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung und Änderung der Statuten

Information über den Abschluss von Verträgen über die Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern für den Verein einschliesslich der Höhe der Vergütung

- Festlegung des Tätigkeitsprogrammes
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung (einschliesslich Entlastung des Vorstands) und des Budgets.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn 1/5 aller Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Jedes Mitglied kann ein anderes Mitglied zur Ausübung seines Anwesenheits- und Stimmrechts schriftlich bevollmächtigen.

Die Einberufung erfolgt durch Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen. Wünschen Mitglieder Änderung der Statuten so muss ein schriftlicher Antrag an den Vorstand bis zum Jahresende erfolgen. Der Vorstand entscheidet über das weitere Vorgehen, und legt den Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor. Später eingereichte Anträge werden im Folgejahr berücksichtigt.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wird ein Versammlungsleiter gewählt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden als nicht anwesende Stimmen gewertet.

Für Beschlüsse über Statutenänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen notwendig.

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt auf Anordnung des Versammlungsleiters. Auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt.

Ein Mitglied des Vereins hat kein Stimmrecht bei Beschlüssen, die seine persönlichen Interessen oder die eines Angehörigen berühren. Das gilt auch für Beschlussfassungen über die Entlastung oder die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verein sowie über die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits. Im Übrigen gilt Art. 68 ZGB.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses Protokoll muss enthalten: Tag, Ort und Zeit der Versammlung, Namen der anwesenden Vereinsmitglieder,



Tagesordnung und Anträge, Ergebnisse der Abstimmung, Wortlaut der gefassten Beschlüsse sowie Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen.

Die Niederschrift ist von Versammlungsleiter:in und Protokollführer:in zu unterzeichnen.

## 8. Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident:in
- b) Vizepräsident:in
- c) Kassier:in
- d) Aktuar:in
- e) Ein oder mehrere Beisitzer:innen

Jede dieser Funktionen kann auch von zwei Personen im Job Sharing ausgeübt werden. Der Vorstand kann weitere, nicht vertretungsberechtigte Mitglieder als erweiterten Vorstand bestellen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Zum Mitglied des Vorstandes können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins gewählt werden. Ein Vorstandsmitglied, dessen Amtszeit abgelaufen ist, bleibt so lange im Amt, bis ein neues Mitglied gewählt worden ist.

Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat dabei alles zur Erfüllung der Vereinsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen und alle Verwaltungsaufgaben zu erledigen.

Der Vorstand ist berechtigt, mit der Erfüllung von Aufgaben Dritte zu beauftragen und angemessen zu vergüten, insb. die Geschäftsführung auf einen Dritten zu übertragen. Der Vorstand bleibt für die Erfüllung dieser Aufgaben jedoch verantwortlich.

Der Präsident / die Präsidentin und der Vizepräsident / die Vizepräsidentin sind berechtigt, den Verein jeweils alleine gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten. Eine gerichtliche Vertretung benötigt einen Vorstandsbeschluss. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Gleichstand entscheidet die Stimme des Präsidenten. Wird das Präsidium von zwei Personen besetzt (Co-Präsidium), verfügen diese je über eine volle Stimme und treffen bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Nichteinigkeit des Co-Präsidiums bei Stichentscheiden entscheidet das Los. Beschlüsse können in ordentlichen Vorstandssitzungen oder im Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse bedürfen der Schriftform und sind von allen teilnehmenden bzw. beteiligten Teilnehmern des Vorstands zu unterzeichnen.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere



Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Jedes Vorstandsmitglied legt Interessenkonflikte den Vereinsmitgliedern gegenüber offen und informiert unverzüglich die anderen Vorstandsmitglieder hierüber.

### **9. Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl, auch mehrfach, ist möglich.

### **10. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **11. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufenden ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung von Gesetzes wegen gemäss Art. 77 ZGB bleibt vorbehalten.

Im Falle einer freiwilligen Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zurzeit der Auflösung berufenen Präsidenten / Präsidentin als Liquidator, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas Andres bestimmt.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### **12. Gültigkeit der Statuten**

Die vorliegenden Statuten wurden auf der Gründungsversammlung vom 13. Januar 2015 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

### **13. Schlussbestimmungen**

Sollten sich einzelne Bestimmungen der Statuten oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der Statuten im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch Beschluss der Mitglieder möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck

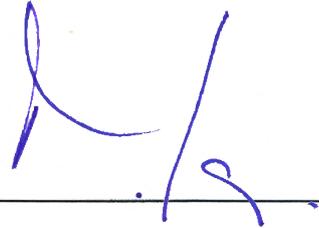


unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung der Statuten eine ergänzungsbedürftige Statutenlücke offenbar wird.

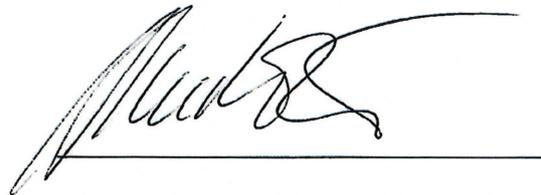
Zürich, 12. Mai 2023

Der Vorstand des Vereins EinDollarBrille Schweiz:

Martin Sedlmayer, Präsident EinDollarBrille CH



Axel Arnholdt, Vizepräsident EinDollarBrille CH



Georges André Althaus, Aktuar EinDollarBrille CH

